

Kurzerläuterung

**für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
BauGB**

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik-
anlagenpark Rodenkircherwarp**

Gemeinde Stadland

Landkreis Wesermarsch

INHALTSVERZEICHNIS:**ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE 3**

1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
2	RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2.2	Städtebauliches Nutzungskonzept.....	4
3	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	4
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO).....	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	5
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung.....	7
3.4	Verbindliche Bauleitplanung.....	9
3.5	Standortpotenzialstudie Wind Gemeinde Stadland	10
3.6	Regionales Energiekonzept zurv Steuerung Freiflächen-Photovoltaik.....	11
4	ÖFFENTLICHE BELANGE	14
4.1	Belange von Natur und Landschaftsplanung/Umweltprüfung.....	14
4.2	Belange der Landwirtschaft.....	14
4.3	Belange der Landwirtschaft.....	14
4.4	Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf	15
4.5	Belange des Denkmalschutzes.....	15
4.6	Belange der Bundeswehr/Kampfmittel.....	15
5	DARSTELLUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	15
5.1	Erschließung	16
6	VERFAHREN	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1:	Übersichtslageplan.....	3
Abbildung 2:	Auszug aus dem RROP 2019 LK Wesermarsch	6
Abbildung 3:	Geltungsbereich 14. Änderung FNP-Änderung	8
Abbildung 4:	Geltungsbereich 23. Änderung FNP-Änderung	8
Abbildung 5:	VE Bebauungsplan Nr. 38.....	9
Abbildung 6:	Bebauungsplan Nr. 45 Erweiterung Windpark Rodenkirchen (6 WEA).....	10
Abbildung 7:	Auszug Standortpotentialstudie Suchraum V.....	11
Abbildung 8:	Auszug Karte 8 Energiekonzept.....	13

ANLAGEN

- 40. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwurf“, Planteil

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Stadland beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering und die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwupp“ durch. Mit der parallelen Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Windpark und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen Rodenkircherwupp“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 8 (3) BauGB erfolgt derzeit die konkrete Gebietsentwicklung.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwupp“ liegt im südlichen Gemeindegebiet zwischen der Schweier Straße (B 437) und dem Nordpol (K 199). Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

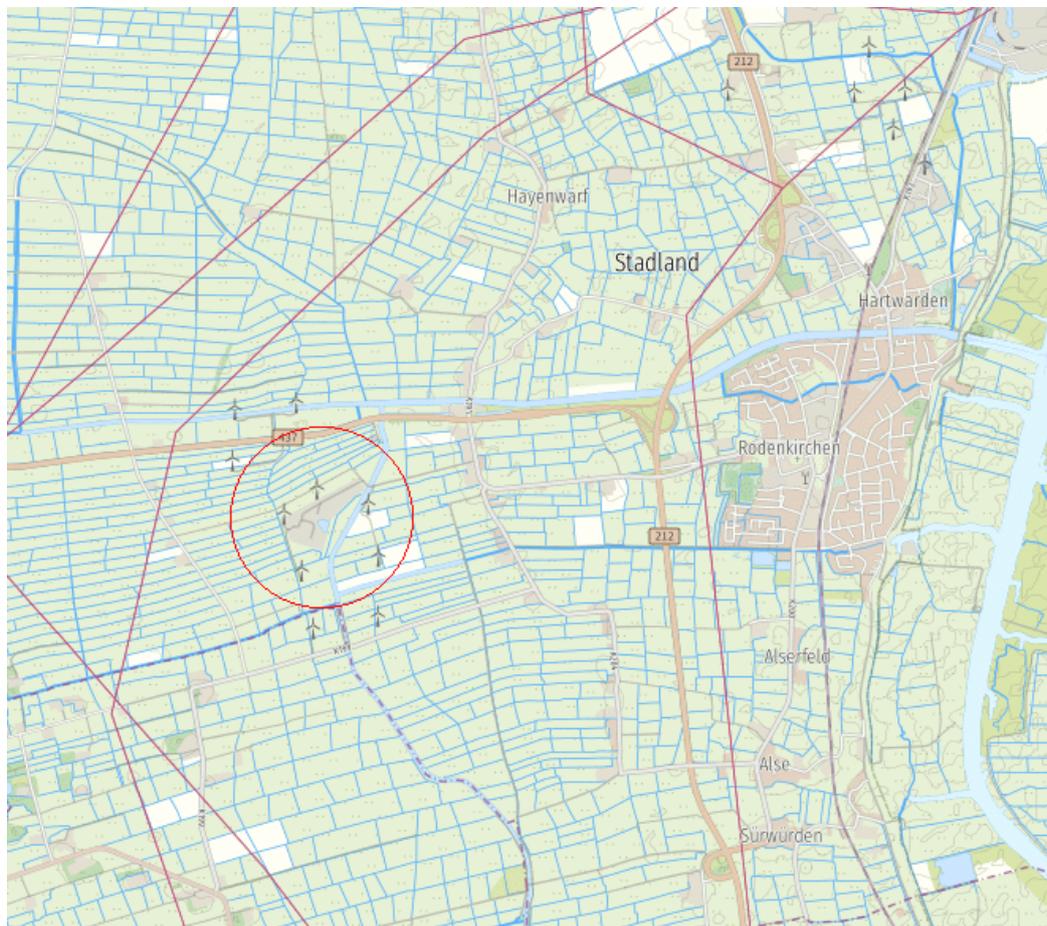


Abbildung 1: Übersichtslageplan

2.2 Städtebauliches Nutzungskonzept

Der vorliegende Geltungsbereich wird aktuell als Windpark und landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft das Gewässer Lockfleth sowie weitere Entwässerungsgräben. Im Osten befinden sich die Ortschaften Rodenkircherwarp und Hakendorferwarp sowie im Westen die Ortschaft Schweierfeld. Das Umfeld wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

3 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Die Ziele der Raumordnung müssen im Rahmen der Bauleitpläne gemäß § 1 des BauGB berücksichtigt werden. Die kommunale Planung ist aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen zu entwickeln bzw. auf diese abzustimmen. Im gültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) des Landes Niedersachsen werden keine gesonderten Darstellungen für den vorliegenden Geltungsbereich in der zeichnerischen Darstellung aufgeführt.

Das LROP 2022 trifft in Abschnitt 4.2 Regelungen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und zu raumstrukturellen Standortpotenzialen mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu Mobilität / Verkehr / Logistik, See- und Binnenhäfen sowie hafensorientierte Anlagen, Energieerzeugung und -transport, zu Altlasten und Abfallentsorgungsanlagen. Nach 4.2.1 Ziffer 01 soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien grundsätzlich unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Bis zum Jahr 2030 sollen 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergie gesichert werden.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden. In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (4.2.1 Ziffer 02).

Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Nach 4.2.1 (Ziffer 03) soll der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) ebenso landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den

Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Hinsichtlich der Steuerung der Photovoltaiknutzung wurden verschiedene planerische Alternativen geprüft, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Freiflächenanlagen auf den Flächenverbrauch und die Landwirtschaft. Dabei wurde insbesondere abgewogen, wie umfangreich landwirtschaftlich wertvolle Flächen für die Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden sollen. Ferner war zu berücksichtigen, dass Photovoltaik im Außenbereich nicht gemäß § 35 BauGB privilegiert ist und dort geringeres Gewicht als privilegierte Nutzungen hat. Dem wurde der besonders gewichtige Belang des Klimaschutzes gegenübergestellt. Grundsätzlich gibt es mit rund 600.000 ha ein ausreichend vorhandenes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächenanlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Dennoch soll zur Sicherstellung der Erreichung der Ausbauziele der Belang der Landwirtschaft beim Bau von Freiflächenanlagen künftig der Abwägung zugänglich sein. Der bisherige Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird dementsprechend zurückgenommen. In der nun wirksamen Änderungsverordnung (17.09.2022) ist der Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung enthalten.

Das Planungsziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung der Windenergienutzung (Repowering) in einem durch Windenergieanlagenstandorte vorgeprägten Raum bzw. ausgewiesenem Eignungsgebiet für Windenergie und der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 24.06.2013 sowie der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 29.11.2013 wurde die Neuaufstellung des RROPs des Landkreises Wesermarsch eingeleitet. In den Jahren 2013-2017 wurden verschiedene Fachkonzepte teilweise unter Beteiligung der Kreispolitik, Fachämtern, Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erstellt. Darunter fallen beispielsweise der landwirtschaftliche Fachbeitrag von 2017, der die Belange der Landwirtschaft gegenüber der Raumordnung aufzeigt oder aber der Landschaftsrahmenplan von 2016, dessen fachgutachterlichen Aussagen nach Abwägung in einen ersten Entwurf des RROPs eingeflossen sind. Im Jahr 2018 fand ein erstes vollumfängliches Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2-3 NROG statt. Nach fachlicher Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf angepasst, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig wurde. Dieses zweite vollumfängliche Beteiligungsverfahren fand im Zeitraum 27.03.2019 bis zum 13.05.2019 statt. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 NROG ist mit den Trägern öffentlicher Belange über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen eine Erörterung durchzuführen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 kann zum Erörterungstermin die Öffentlichkeit ebenfalls eingeladen werden. Am 26./27.06.2019 fand daher ein öffentlicher Erörterungstermin statt.

Am 16.12.2019 wurde das neue RROP durch den Kreistag als Satzung beschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.05.2020 erfolgte die Rechtskraft des neuen RROP.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 wird der Geltungsbereich als Vorranggebiet für Windenergienutzung, als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung,- pflege und -entwicklung, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials sowie das Gewässer Lockfleth als Vorranggebiet als für Zu- und Entwässerungskanal dargestellt.

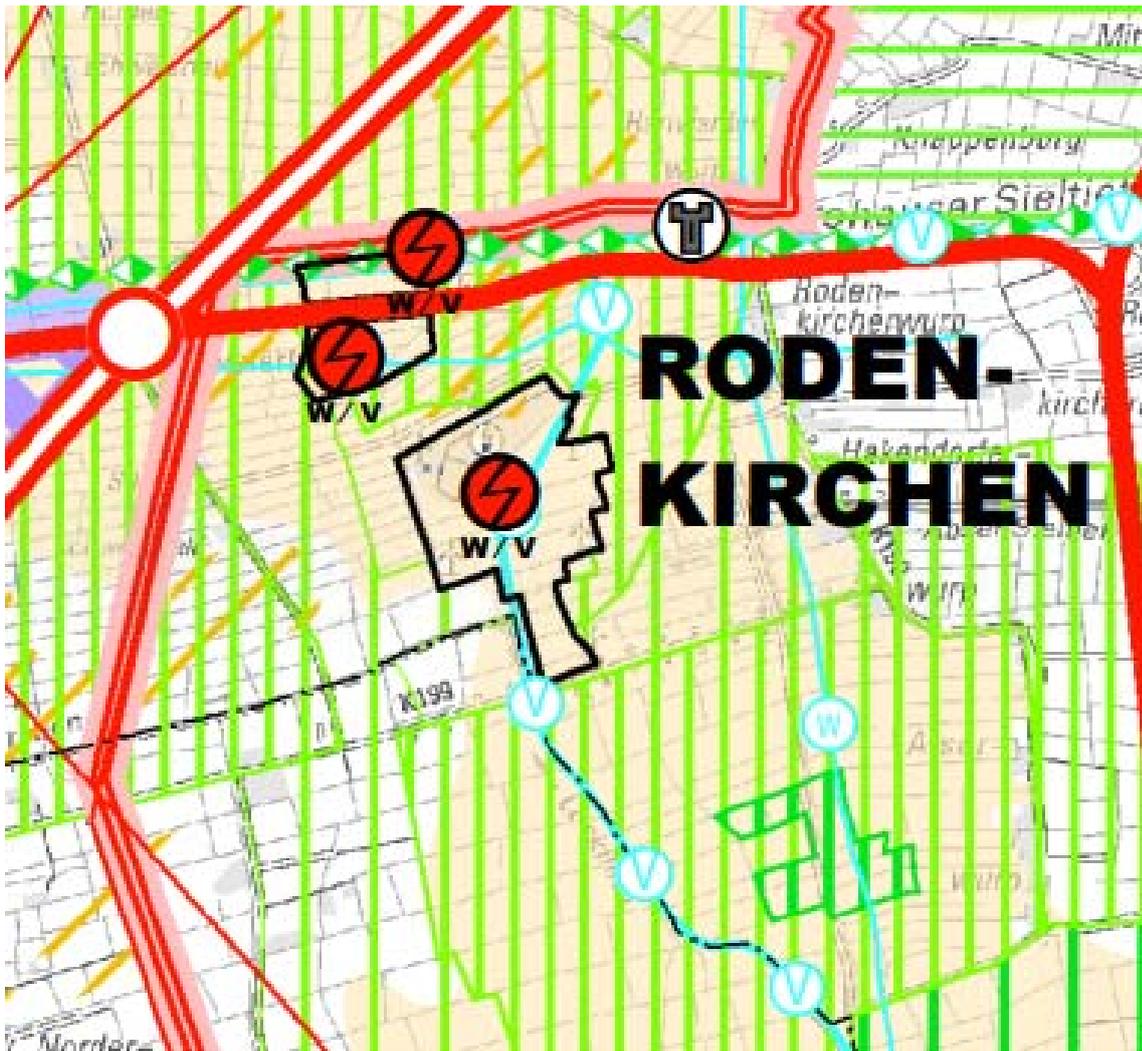


Abbildung 2: Auszug aus dem RROP 2019 LK Wesermarsch

Nach dem RROP sollen die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen. Ziel des Landkreises Wesermarsch ist es deshalb nicht, über das RROP weitere Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und Vorranggebieten raumordnerisch festzulegen. Stattdessen wird die seit 2010 geltende Planungspraxis fortgeführt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Bindungswirkung des RROPs durch die Aufstellung bzw. Änderung ihrer vorbereitenden und ggf. verbindlichen Bauleitplanung weitere Konzentrationszonen darstellen. Das RROP orientiert sich bei der durchzuführenden Festlegung von Flächen für WEA an den vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen, ohne zusätzliche Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und als Vorrang- oder Eignungsgebiet nebst Ausschlusswirkung auszuweisen.

Nach dem RROP (4.2.2 Solarenergie) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen z.B., die im Außenbereich errichtet werden sollen, in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt und der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten sind. Das RROP schließt deshalb die Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen aus. Die beiden genannten Gebietskulissen sind aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag von 2016 abgeleitet.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vom Gesetzgeber für den Außenbereich nicht privilegiert. Die Festlegung stellt daher keine unzumutbare Beschränkung für Belange der Energieversorgung dar und ist mit dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen vereinbar.

Im Landkreis Wesermarsch ist mit einer Zunahme von großflächigen Freiflächenanlagen-Photovoltaikanlagen zu rechnen. Um weitere Flächennutzungskonkurrenzen zu vermeiden, sollen Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen installiert werden. Für die Errichtung von Freiflächenanlagen-Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich Flächen geeignet, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

In Bezug auf die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik sollte aus Sicht der Raumordnung im Außenbereich eine Bündelung mit anderen technischen Einrichtungen angestrebt werden. Bisher wenig oder nicht-zersiedelte Landschaftsräume sollten freigehalten werden. Es sollte auch für Konversionsstandorte keine generelle Positivaussage erfolgen. Dennoch gilt, dass Konversionsflächen in die näheren Betrachtungen auf der Suche nach Potenzialflächen vorrangig einbezogen werden sollten.

Da mit der wirksamen Änderungsverordnung des LROP (17.09.2022) eine Öffnung auf der Ebene des LROP besteht, wird der Landkreis Wesermarsch nach Fertigstellung des bereits im Vorfeld der Wirksamkeit der Änderungsverordnung begonnenen Planung des Regionalen Energiekonzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die noch bestehende Festlegung der Ziffer 4.22 01 des RROP dahingehend anpassen, dass dieses nicht mehr als Ziel der Raumordnung der generellen Entwicklung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mittels Bauleitplanung auf Vorbehaltsflächen Landwirtschaft entgegensteht.

Dieses kann etwa durch eine Herausnahme dieses Ziels auf der Ebene des RROP erfolgen, sodass dann die Regelung des LROP unmittelbar gilt und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zwar grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden sollen, aber bei entsprechender fachlicher Begründung im Rahmen einer Abwägung im Bauleitplanverfahren überwindbar wären.

Mit der 1. Änderung des RROP des Landkreises Wesermarsch (Genehmigung vom 30.01.2024) wurde die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der im RROP 2019 festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft beschlossen. Darüber hinaus soll das regionale Energiekonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 12/2022 bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Das Planungsziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung der Windenergienutzung (Repowering) in einem durch Windenergieanlagenstandorte vorgeprägten Raum bzw. ausgewiesenem Eignungsgebiet für Windenergie und der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikflächen entspricht somit auch den regionalen Zielen der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der vorliegende Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Geltungsbereiche der 14. Änderung FNP Gebiet Nr. 1 (Sonderbaufläche für Windkraftanlagen) aus dem Jahre 1997 sowie die 23. Änderung FNP (Sondergebiet Windkraft) aus dem Jahr 2006. Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die beiden Geltungsbereiche aufgehoben.

Aufgrund der veränderten Entwicklungsabsichten erfolgt durch die im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufgestellte 40. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Vorbereitung eines sonstigen Sondergebietes (SO) für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik.

Mit der vorliegenden 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwarp“ werden die städtebaulichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine geordnete und verträgliche Windenergie- und Freiflächenphotovoltaiknutzung geschaffen.



Abbildung 3: Geltungsbereich 14. Änderung FNP-Änderung



Abbildung 4: Geltungsbereich 23. Änderung FNP-Änderung

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im vorliegenden Geltungsbereich liegen der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 „Windenergieanlagenpark Rodenkircherwarp“ (1999) sowie der Bebauungsplan Nr. 45 „Erweiterung Windpark Rodenkircherwarp (6. WEA)“.

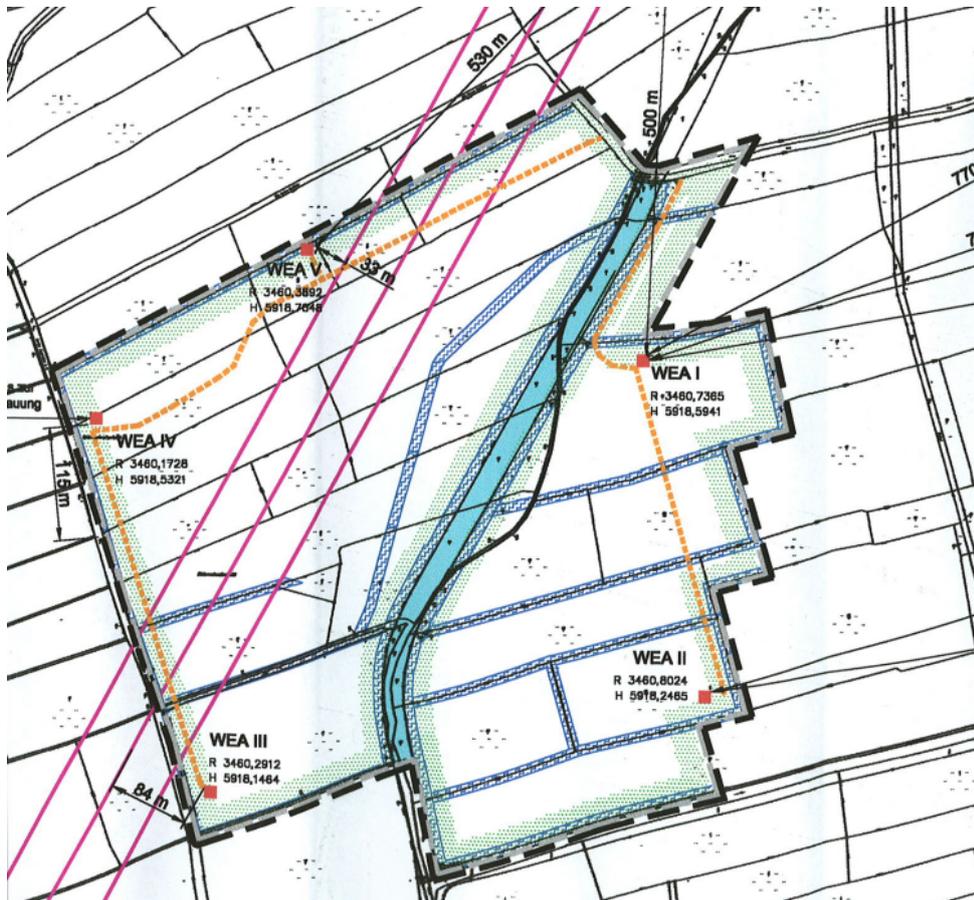


Abbildung 5: VE Bebauungsplan Nr. 38



Abbildung 6: Bebauungsplan Nr. 45 Erweiterung Windpark Rodenkirchen (6 WEA)
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagenpark Rodenkircherwurf“ erfolgt im Parallelverfahren. Die Bebauungspläne Nr. 38 und 45 werden aufgehoben.

3.5 Standortpotenzialstudie Wind Gemeinde Stadland

Die Gemeinde Stadland hat eine Standortpotenzialstudie Windenergie (Diekmann & Mosebach 2021) für das Gemeindegebiet in Auftrag gegeben, um der Steuerung der Windenergienutzung ausreichend substantiellen Raum zu ermöglichen. Im derzeit vorliegenden Flächennutzungsplan (31. Änderung FNP) sind nur zwei Sonderbauflächen Windenergie ausgewiesen.

Da das neue RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch nur Vorrangflächen für Windenergie ausweist, die jedoch keine Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet erzielen, hat sich die Gemeinde entschlossen erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet von Stadland einzutreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplanes unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes anstrebt. Zu diesem Zweck ist die Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet worden. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde eine umfangreiche Darlegung des substantiellen Raums vorgenommen und das gesamte Gebiet der Gemeinde Stadland auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Dazu wurden anhand von harten und weichen Tabuzonen mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die Kriterien für die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich und können durch die Gemeinde im Grunde frei gewählt werden. Die in der Potenzialstudie verwendeten Kriterien haben insoweit beispielhaften Charakter. Eine Vorfestlegung liegt hierin nicht.

Der vorliegende Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den Suchraum V, des vorhandenen Windpark Rodenkircherwurf plus Erweiterungsflächen. Die Hauptfläche wird aufgrund des Sonderfalls eines bereits bestehenden Windparks als Suchraum betrachtet.

Photovoltaikanlagen oder anderweitigen Anlagen zur Stromerzeugung durch solare Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Diese Festlegung stellt somit ein Ziel der Raumordnung auf der Ebene des RROP dar und ist aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 abgeleitet.

Die Festlegung erfolgte außerdem auf Basis des im Zuge der Neuaufstellung des RROP gefertigten Landwirtschaftlichen Fachbeitrages 2016. Der Ausschuss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft erfolgte innerhalb des RROP aufgrund des wachsenden Flächendrucks und der zunehmenden Nutzungskonkurrenz von flächenhafter Energieerzeugung und der landwirtschaftlichen Produktion. Die Ausweisung solcher Photovoltaik-Standorte soll daher laut RROP-Begründung vornehmlich auf vorbelasteten Flächen stattfinden, auf denen nur eine geringe Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist. Hierunter fallen insbesondere solche Flächen, die durch hohe Lärmwerte, Kontamination oder andere Bebauung geprägt sind.

Am 17.09.2022 ist eine Änderungsverordnung zum Landesraumordnungsprogramm, die neue Regelungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthält, in Kraft getreten. Gemäß der Verordnung soll der insgesamt beabsichtigte Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 65 GW vornehmlich auf bereits versiegelten Flächen sowie Flächen auf und an Gebäuden stattfinden und 15 GW landesweit in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind nach der Landesplanung nun nicht mehr grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen, sondern der planerischen Abwägung zugänglich. Die grundsätzliche Öffnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die bauleitplanerische Abwägung zur Ermöglichung von Photovoltaik soll laut Begründung der LROP-Änderung zur Wertschöpfung in ländlichen Regionen beitragen.

Es wird aber auch darauf verwiesen, dass insbesondere in Räumen mit hohen Pachtflächenanteilen Flächenkonkurrenzen mit landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt werden und der landwirtschaftliche Strukturwandel beschleunigt werden könnte, da künftig verstärkt auch landwirtschaftliche Flächen mit hohem Ertragspotential für die Photovoltaik in Anspruch genommen werden könnten. Als Grundsatz der Raumordnung wird bestimmt, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft trotz der Öffnung für die bauleitplanerische Abwägung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Während durch die Festlegung des Landes vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung etwa 60 % der Landkreisfläche nicht zugänglich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen waren, gibt es durch die Landesraumordnung nun eine Öffnung in Richtung einer planerischen Überwindbarkeit auf der Ebene des RROP und der kommunalen Bauleitplanung. Diese grundsätzliche Regelung des Landes greift aber aufgrund der weiterhin bestehenden Vorgaben des RROP im Landkreis Wesermarsch nicht direkt bis auf die regionale Ebene durch.

Da nunmehr die Öffnung auf der Ebene des LROP besteht, wird der Landkreis Wesermarsch nach Fertigstellung des bereits im Vorfeld der Wirksamkeit der Änderungsverordnung begonnenen Planung des Regionalen Energiekonzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die noch bestehende Festlegung der Ziffer 4.22 01 des RROP dahingehend anpassen, dass dieses nicht mehr als Ziel der Raumordnung der generellen Entwicklung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mittels Bauleitplanung auf Vorbehaltsflächen Landwirtschaft entgegensteht.

Dieses kann etwa durch eine Herausnahme dieses Ziels auf der Ebene des RROP erfolgen, sodass dann die Regelung des LROP unmittelbar gilt und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zwar grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden sollen, aber bei entsprechender fachlicher Begründung im Rahmen einer Abwägung im Bauleitplanverfahren überwindbar wären. Das vorliegende regionale Photovoltaik-Konzept bildet eine wesentliche Grundlage dieser fachlichen Begründung, um auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft eine solche Bauleitplanung durchzuführen.

Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt eine Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes durchzuführen, um die aktuell bestehende Festlegung eines Ziels der Raumordnung zum Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzuheben und es somit der Intension der jüngst erfolgten LROP-Änderung

anzupassen. Hiermit könnten die planerischen Grundsätze innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete auf Basis einer planerischen Begründung im Abwägungsprozess der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden.

Im Standortkonzept werden eine Vielzahl an Kriterien unterschiedlicher Belange geprüft, um geeignete und ungeeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu lokalisieren. In Anlehnung an den Entwurf einer Arbeitshilfe des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ werden diese Kriterien in verschiedene Kategorien eingeteilt:

- Flächen, die sich nicht eignen (Ausschlussflächen),
- Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen) und
- Flächen, die sich potenziell eignen (Gunstflächen I und II).

Nach dem Energiekonzept liegt der vorliegende Geltungsbereich überwiegend im Bereich der Gunstflächen 2. Ordnung. Sonderbauflächen für Windenergie werden als Gunstflächen 2. Ordnung eingestuft, da diese sich aufgrund ihrer infrastrukturellen Vorprägung und des bestehenden Netzanschlusses im Rahmen einer Überplanung grundsätzlich gut für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignen.

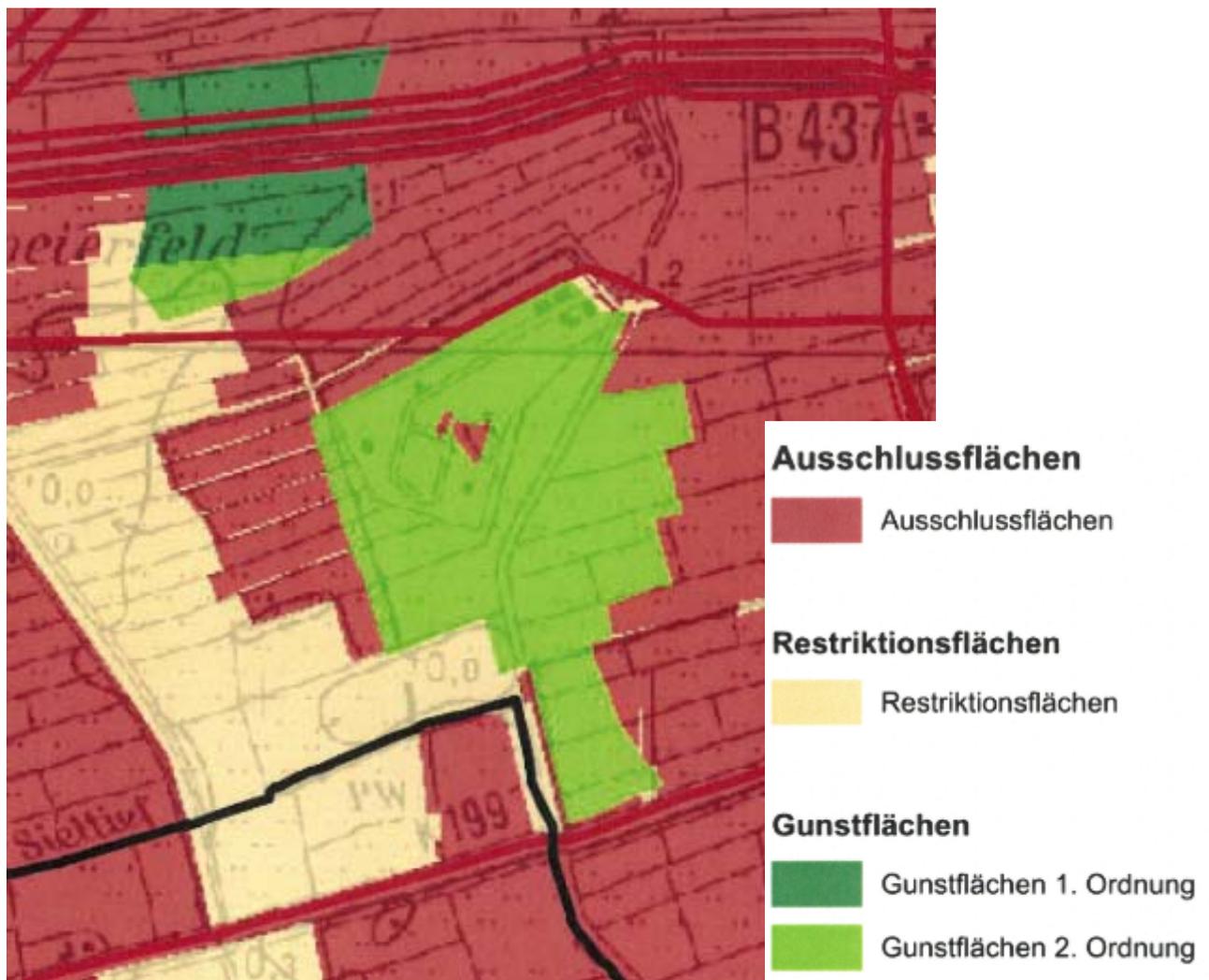


Abbildung 8: Auszug Karte 8 Energiekonzept

Der nördliche und östliche Teilbereich, der nur für Freiflächenphotovoltaik vorgesehen ist, wird als Ausschlussfläche auf Grund hoher Bodenzahl (> 76) dargestellt, innerhalb deren aus Sicht des Landkreises der Bau von Freiflächenphotovoltaik nicht raumverträglich ist.

Die Gemeinde Stadland wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit der Inanspruchnahme der o.g. Ausschlussflächen im weiteren Verfahren im Hinblick auf die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe vor der weiteren konkreten Planung prüfen.

4 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaftsplanung/Umweltprüfung

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden Kartierungen zu Brutvögel, Gastvögel und Fledermäusen sowie eine Biotoptypenkartierung in 2022/2023 beauftragt. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Ergebnisse vorliegen, wird der Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung im weiteren Beteiligungsverfahren zur Begründung beigelegt.

4.2 Belange der Landwirtschaft

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im vorliegenden Geltungsbereich wird sich nur im Bereich der Flächenausweisung „Photovoltaik“ verändern. Die bisherige intensive Grünlandnutzung soll in eine extensive Grünlandnutzung durch Schafe geändert werden.

Im Änderungsbereich mit Flächenausweisung „Windenergie“ wird sich durch die geplanten Repowering-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung nur unwesentlich ändern.

Die Gemeinde Stadland wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit der Planung im weiteren Verfahren im Hinblick auf die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe vor der weiteren konkreten Planung prüfen.

4.3 Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann.

Entsprechende Gutachten werden im Verfahren den Unterlagen beigelegt.

4.4 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf

An Rotorblättern von Windenergieanlagen kann sich bei entsprechenden Wetterlagen Eis festsetzen. So tritt Eisbildung/Eisansatz bei Lufttemperaturen nahe dem Gefrierpunkt und gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf.

Der Betreiber wird als Grundlage für das Genehmigungsverfahren des geplanten Repowering eine Analyse zur Bewertung der Eisfalle anfertigen lassen.

4.5 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachdrücklich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.“

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Im Geltungsbereich der 40. Flächennutzungsplanänderung sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

4.6 Belange der Bundeswehr/Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

5 DARSTELLUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Fläche soll mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windenergie und Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden. Die Größe des Gebietes beträgt 84,2 ha. Die Flächen werden durch Planzeichen gekennzeichnet und als Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.

Das anfallende Regenwasser soll flächenhaft auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht versickern. Ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist

nicht erforderlich. Lediglich eine Kabelführung zu dem nächstgelegenen Einspeisepunkt im Bereich der Schweier Straße wird erforderlich.

5.1 Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung regelt sich über das bereits vorhandene Wegenetz im Windpark. Es müssen keine weiteren Wege angelegt werden, unter Umständen kann eine Ertüchtigung der bestehenden Wege notwendig werden.

6 VERFAHREN

Im frühzeitigen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den **erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB** aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im anschließenden Verfahrensschritt erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Rodenkirchen, den __.__.2024

.....
Bürgermeister

Die Kurzerläuterung wurde ausgearbeitet von der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren, Tel. 05902/503702-0, Fax 05902/503702-33.

Freren, den __.__.2024

i.A.
regionalplan & uvp